



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 26. Mai 2023

www.stadt-salzburg.at

73. Kundmachung

NGO 2000 - Novelle 2023

GZ: MD/02/28730/2023/002

Verordnung des Gemeinderates vom 17.5.2023, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – Novelle 2023) geändert wird

Aufgrund des § 178 und § 150 Abs 4 MagBeG wird verordnet:

I. Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, ABl 17/2001 zuletzt in der Fassung ABl 149/2022, wird wie folgt geändert:

1. die bisherigen Z 1 bis Z 6 erhalten folgende Überschrift:

**„§ 1
Anwendungsbereich, In- und Außerkrafttreten“**

2. nach § 1 (neu) wird folgender § 2 angefügt:

**„§ 2
Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen**

1. Die Verordnung des Gemeinderates vom 17.5.2023, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – Novelle 2023) geändert wird, tritt gemäß § 215 mit 1.3.2023 in Kraft.

2. Die bis zum 31.12.2022 im Einzelfall zuerkannte Erschwerniszulagen D 11 bleiben bis zu einer Änderung der Tätigkeit aufrecht.“

II. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 mit der Bezeichnung „Nebengebührenordnung 2000 NGO 2000“, ABl 17/2001, zuletzt in der Fassung ABl 149/2022, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der mit der Bezeichnung „U § 16 GG 1956 Überstundenvergütungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. die Tabelle erhält die Überschrift:



„§ 1

Überstundenvergütungen gemäß § 180 MagBeG (U)“

1.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

U		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

“

2. In der mit der Bezeichnung „S § 17 GG 1956 Sonn- und Feiertagszuschlag“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 2

Sonn- und Feiertagszuschlag gemäß § 182 MagBeG (S)“

2.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

S		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

“

3. In der mit der Bezeichnung „J § 17a GG 1956 Journaldienstzulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 3

Journaldienstzulagen § 183 MagBeG (J)“

3.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

J		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

“

3.3. die mit „3“ bezeichnete Zeile lautet:

“

3	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr im 24-stündigen Wechseldienst (Brand- und Hilfeleistungsdienst). In dieser Nebengebühr ist ein pauschalierter Nachdienstzuschlag inkludiert, welcher durch Ermittlung der durchschnittlich geleisteten rapportierten Nachtstunden festgelegt wurde. Der pauschalisierte Nachdienstzuschlag (von 19.00 – 7.00 Uhr) beträgt für das Jahr 2023 € 2,17 pro Stunde und wird entsprechend den Gehaltsabschlüssen valorisiert.		pro Monat
	3.1. VerwGr P3	25,13	
	3.2. VerwGr P2	27,33	
	3.3. VerwGr P1	29,53	
	3.4. VerwGr C Dkl I, II, III	29,53	
	3.5. VerwGr B Dkl II, III	29,53	
	3.6. VerwGr A Dkl III	29,53	
	3.7. VerwGr P1, C, B, A Dkl IV	31,74	
	3.8. VerwGr C, B, A Dkl V	33,94	
	3.9. VerwGr B, A ab Dkl VI	37,47	

“

4. In der mit der Bezeichnung „B § 17 b GG 1956 Bereitschaftsentschädigungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. die Tabelle erhält die Überschrift:



„§ 4

Bereitschaftsentschädigungen gemäß § 184 MagBeG (B)“

4.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

“

B		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

”

5. In der mit der Bezeichnung „M § 18 GG 1956 Mehrleistungszulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 5

Mehrleistungszulagen gemäß § 185 MagBeG (M)“

5.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

“

M		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

”

6. In der mit der Bezeichnung „E § 19a GG 1956 Erschwerniszulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 6

Erschwerniszulagen gemäß § 187 MagBeG (E)“

6.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

“

E		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

”

6.3. die mit „11“ bezeichnete Zeile entfällt

6.4. die Zeilen mit der Bezeichnung „12“, „13“, „14“, „15“, „16“, und „17“ erhalten die Bezeichnung „11“, „12“, „13“, „14“, „15“ und „16“.

7. In der mit der Bezeichnung „G § 19 b GG 1956 Gefahrenzulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 7

Gefahrenzulagen gemäß § 188 MagBeG (G)“

7.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

“

G		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

”

7.3. der Tabelle wird am Ende folgende Zeile angefügt:

“

2	Bedienstete, die als medizinisch-technische Assistenten/innen im radiologischen Bereich verwendet werden	7,6380	pro Monat
---	--	--------	-----------

”

8. In der mit der Bezeichnung „A § 20 GG 1956 Aufwandsentschädigungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 8

Aufwandsentschädigungen gemäß § 189 MagBeG (A)“

8.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:



„

A		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

„

8.3. der Tabelle wird am Ende folgende Zeile angefügt:

„

10	Für Bedienstete, die im Recyclinghof überwiegend zu Sortierdiensten verwendet werden	4,8880	pro Monat
----	--	--------	-----------

“

9. In der mit der Bezeichnung „F 20a GG 1956 Fehlgeldentschädigungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 9

Fehlgeldentschädigungen gemäß § 190 MagBeG (F)“

9.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

„

F		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

„

10. In der mit der Bezeichnung „V § 30a GG 1956 Verwendungszulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 10

Verwendungszulagen gemäß § 154 MagBeG (V)“

10.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

„

V		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

„

10.3. die mit „1“, „2“ und „3“ bezeichneten Zeilen lauten:

„

1	Für die Abteilungsvorstände, den Kontrollamtsdirektor, den Amtsleiter des Personalamtes, den Amtsleiter des Amtes für Datenverarbeitung und die Sacharbeiter des Magistratsdirektors bei Verwendungen in der Organisation und des rechtskundigen Dienstes der Verwendungsgruppe A, Dkl. VIII mit mindestens 12 Jahren tatsächlicher Dienstzeit in der Magistratsdirektion pro Monat. Inkludiert sind zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von 8 Stunden pro Monat.	65,88	pro Monat
2	Für die Amtsleiter, die Heimleiter der Seniorenheime, den Leiter der Straßenbauregie und Straßenreinigung und den Leiter der Müllabfuhr sowie die Leiter der Aufgabenkomplexe Stadtentwicklungsplanung, Bebauungsplanung, Stadtgestaltung und Verkehrsplanung der Abteilung Raumplanung und Verkehr und	44,60	pro Monat



	künftige vom Gemeinderat beschlossene vergleichbare Aufgabenkomplexe Inkludiert sind zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von 8 Stunden pro Monat.		
3	Für die Leiter von Amtsstellen und kleinen Dienststellen Inkludiert sind zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von 6 Stunden pro Monat.	25,90	pro Monat

“

11. In der mit der Bezeichnung „K Kombinierte Nebengebühren“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 11
Kombinierte Nebengebühren (K)“**

11.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

“

K		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

“

11.3. am Ende der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

“

4	§§ 188 (G), 189 (A) MagBeG Für Bedienstete in Verwendung 4.1. als Kraftfahrer im Bereich der Straßenbauregie und Straßenreinigung und im Bereich der Bestattung 4.2. als Walzenfahrer, Teerarbeiter, Teerspritzer und Teerpartieführer im Bereich der Straßenbauregie	3,2587 2,6070	pro Monat
---	--	----------------------	-----------

“

12. In der mit der Bezeichnung „D § 17 Abs. 2 lit. b MBG Dienstverwendungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 12
Dienstverwendungen gemäß § 150 Abs. 4 MagBeG (D)“**

12.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

“

D		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

“

13. In der mit der Bezeichnung „H § 58 GG 1956 Dienstzulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 13
Dienstzulagen (Nebengebühr) gemäß § 150 Abs. 4 MagBeG (H)“**

13.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:



H		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

„

14. In der mit der Bezeichnung „N § 25 GG 1956 Vergütungen für Nebentätigkeit“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 14

Vergütungen für Nebentätigkeit gemäß § 199 MagBeG (N)“

14.2. die Tabelle (neu) lautet:

„

N		% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind		
	1.1. Stellvertreter des Hauptwahlleiters, Bezirkswahlleiter, Gemeindegewahlleiter; Amtsleiter des Wahl- und Einwohneramtes	71,25	pro Wahl
	1.2. Stellvertreter von 1.1.	41,56	pro Wahl
	1.3. Sprengelwahlleiter	17,81	pro Wahl
	1.4. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter	11,55	pro Wahl
	1.5. Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen	0,75	pro Stunde
	1.6. Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen	0,99	pro Stunde
	1.7. Schul- und Hauswarte bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude	1,78	pro Wahl
	1.8. Schul- und Hauswarte bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude	2,37	pro Wahl
	1.9. Schul- und Hauswarte bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude	3,17	pro Wahl
	Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter 1.1. bis 1.4. vorgesehenen Vergütungen um 50 %		
	Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen		
2	Für Bedienstete, die die Tätigkeit als Disziplinaranwalt/in ausüben.	2,9329	pro Disziplinarsache und mündlicher Verhandlung

“

15. Nach der, mit der Bezeichnung „N § 25 GG 1956 Vergütungen für Nebentätigkeit“ überschriebenen Tabelle, wird folgender § 15 und die dazugehörige Tabelle angefügt:



**„§ 15
Pflegezulagen gemäß § 150 Abs. 4 MagBeG (P)“**

P		% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete, die eine Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 157 MagBeG beziehen und eine dauernde Leitungsfunktion ausüben (ausgenommen Bezieher einer Verwendungszulage)*. * die Bestimmungen für Sonderzahlungen sind gemäß 168b Abs 4 MagBeG anzuwenden.	9,7759	pro Monat

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>